

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister  
Theologiae an der Theologischen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 24. Januar 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae:

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Theologischen Fakultät vom 27. April 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. August 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Falls diese Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassung zum Studium vorhanden sind, sind sie zu Beginn des Studiums im Rahmen der Sprachmodule zu erwerben und spätestens bis zur Anmeldung der Zwischenprüfung nachzuweisen.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Prüfungsteil des Moduls eine Teilprüfung ablegen.“

3. Die Anlage B Modulbeschreibung wird wie folgt geändert:

a) Im Basismodul „Altes Testament“ werden in der Tabelle in Zeile 6 (Teilnahmevoraussetzung) die Wörter „Hebraicum für das Proseminar“ gestrichen und in die neueinzufügende Zeile 7 „empfohlene Vorkenntnisse“ in der 2. Spalte die Wörter „Hebraicum für das Proseminar“ eingefügt.

b) Im Basismodul „Neues Testament“ werden in der Tabelle in Zeile 6 (Teilnahmevoraussetzung) die Wörter „Graecum für das Proseminar“ gestrichen und in die neueinzufügende Zeile 7 „empfohlene Vorkenntnisse“ in der 2. Spalte die Wörter „nach Teilnahme an Griechisch Grundkurs für das Proseminar“ eingefügt.

c) Im Basismodul „Kirchengeschichte“ werden in der Tabelle in Zeile 6 (Teilnahmevoraussetzung) die Wörter „Latinum für das Proseminar“ gestrichen

und in die neueinzufügende Zeile 7 „empfohlene Vorkenntnisse“ in der 2. Spalte die Wörter „nach Teilnahme an Latein Grundkurs(en) (8 SWS)“ eingefügt.

- d) Das 1. Sprachmodul „Latein“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle in Zeile 1 (Verantwortlicher) werden die Wörter „Institut für fremdsprachliche Philologien – Gräzistik/Latinistik/Philosophische Fakultät“ ersetzt durch „Historisches Institut / Arbeitsbereich Klassische Philologie“.
  - bb) In der Zeile 5 (Lehrveranstaltungen) werden nach „(16 SWS)“ die Wörter „:Grundkurs(e) Latein (8 SWS) und Aufbaukurs(e) Latein (8 SWS)“ eingefügt.
- e) Das 2. Sprachmodul „Griechisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle in Zeile 1 (Verantwortlicher) werden die Wörter „Institut für fremdsprachliche Philologien – Gräzistik/Latinistik/Philosophische Fakultät“ ersetzt durch „Historisches Institut / Arbeitsbereich Klassische Philologie“.
  - bb) In der Tabelle in Zeile 5 (Lehrveranstaltungen) werden nach „(16 SWS)“ die Wörter „: Griechisch Grundkurse 1 (6 SWS) und 2 (4 SWS), Griechisch Aufbaukurs (6 SWS)“ eingefügt.
4. In der Überschrift, der Eingangsformel, § 30 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 12. Dezember 2018, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß § 81 Absatz 7 LHG und § 20 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 24. Januar 2019 sowie im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Güstrower Vertrages.

Greifswald, den 24.01.2019

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.01.2019